

RS Lvwg 2014/10/6 KLVwG- 340/4/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

06.10.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VwGVG §28 Abs3

WRG §138 Abs1lita

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Steht der maßgebliche Sachverhalt nicht fest, da die belangte Behörde im Jahre 1990 unzureichende Datenerhebungen durchgeführt hat, seit der Einholung des letzten Sachverständigengutachtens erneut 7 ½ Jahre vergangen sind und sich sowohl die örtlichen Verhältnisse auf Grund der langen Verfahrensdauer stark verändert haben als auch neue technische Möglichkeiten zur Datenerfassung und Bearbeitung vorliegen, so hat das Landesverwaltungsgericht gemäß § 28 Abs 3 S 2 VwGVG den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Durchführung eines neuen bzw. ergänzenden Ermittlungsverfahrens an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Steht der maßgebliche Sachverhalt nicht fest, da die belangte Behörde im Jahre 1990 unzureichende Datenerhebungen durchgeführt hat, seit der Einholung des letzten Sachverständigengutachtens erneut 7 ½ Jahre vergangen sind und sich sowohl die örtlichen Verhältnisse auf Grund der langen Verfahrensdauer stark verändert haben als auch neue technische Möglichkeiten zur Datenerfassung und Bearbeitung vorliegen, so hat das Landesverwaltungsgericht gemäß Paragraph 28, Absatz 3, S 2 VwGVG den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Durchführung eines neuen bzw. ergänzenden Ermittlungsverfahrens an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Schlagworte

Mangelhaftes Ermittlungsverfahren, Zurückverweisung, Aufhebung, Verfahrensdauer, Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2014:KLVWG.340.4.2014

Zuletzt aktualisiert am

06.03.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at